

II-3448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1771 J

1985 -11- 07

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Lichal
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Strafsache Udo Proksch

Bekanntlich wurde am 19.11.1984 unter ausdrücklicher Berufung auf eine Weisung von Innenminister Karl Blecha der Sicherheitsdirektor von Niederösterreich fernschriftlich angewiesen, die über gerichtlichen Auftrag geführten Erhebungen in der Strafsache gegen Udo Proksch mit sofortiger Wirkung einzustellen, wobei jedoch diese Weisung allerdings wenige Stunden später - gleichfalls fernschriftlich - widerrufen werden mußte, da es dem Innenminister von Gesetzes wegen verwehrt ist, Aufträge des Gerichtes außer Kraft zu setzen.

In seiner Anfragebeantwortung vom 18.5.1985 (1198 AB) berief sich der Innenminister darauf, die Weisung zur Einstellung der Erhebungen gegen Udo Proksch deshalb erteilt zu haben, weil sich ein Salzburger Unternehmer über das Vorgehen der Exekutive beschwert habe. Als hierauf der Erstanfrager in seiner Anfrage vom 31.5.1985 (Nr. 1396/J) nach dem vollen Wortlaut dieser - laut Innenminister - am 19.11.1984 im Innenministerium eingelangten schriftlichen Beschwerde fragte, verweigerte der Innenminister in seiner Anfragebeantwortung vom 24.7.1985 (1365/AB) die Antwort hierauf und versuchte dies damit zu begründen, daß er sich "aus Gründen des Datenschutzes" hiezu nicht in der Lage sähe. Welche Bestimmungen des Datenschutzgesetzes seiner Ansicht nach der Beantwortung dieser Frage im Wege stehen sollten, blieb er jedoch in der Anfragebeantwortung schuldig.

- 2 -

Darüberhinaus erscheint die Tatsache aufklärungsbedürftig, daß die derzeitigen Erhebungen in der Strafsache Udo Proksch durch die niederösterreichische Exekutive nur wegen Versicherungsbetruges geführt werden, dies insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen in dem mit "Getarnte Osthändler und drei Minister; Gratz, Proksch, Lucona - der Jahrhundert-coup" übertitelten Artikel in der Ausgabe Nr. 96 der in München herausgegebenen Druckschrift "EPOCHE" vom 10.9.1985. Denn danach wurden im Jahre 1983 von seiten der Salzburger Exekutive die Erhebungen - auch - wegen Mordes (bzw. Mordversuches) geführt, während nach Abtretung des Verfahrens und Vornahme der weiteren Erhebungen durch die niederösterreichische Exekutive nur mehr wegen des Versicherungsbetruges, nicht mehr jedoch wegen des Verdachtes des Mordes ermittelt wird. Diese Einschränkung der Erhebungstätigkeit soll - laut "EPOCHE" - "nach Anweisung von höchster Stelle" erfolgt sein, wodurch Recherchen über die näheren Umstände des Unterganges der "LUCONA" abgeblockt wurden.

Angesichts all dieser aufklärungsbedürftigen Umstände richten daher die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e

- 1) Durch welche Bestimmung (bzw. Bestimmungen) des Datenschutzgesetzes sehen Sie sich in der Bekanntgabe des vollen Wortlautes der am 19.11.1984 bei Ihnen eingelangten schriftlichen Beschwerde eines Salzburger Unternehmers gehindert?
- 2) Sind Sie bereit, den vollen Wortlaut dieser Beschwerde unter Weglassung des Namens des Salzburger Unternehmers (sodaß dessen Interessen keinesfalls beeinträchtigt werden können) bekanntzugeben?

- 3 -

- 3) Wenn nein:
 - a) Weshalb nicht?
 - b) Auf welche gesetzliche Grundlage stützen Sie Ihre Weigerung?
- 4) Entspricht es den Tatsachen, daß die ursprünglichen Erhebungen gegen Udo Proksch in Salzburg seitens der Exekutive - auch - wegen Mordes (bzw. wegen Mordversuches) geführt wurden?
- 5) Welche Tatbestände (bzw. deren Paragraphen) sind in der von der Salzburger Exekutive an die Staatsanwaltschaft Salzburg erstatteten Anzeige (bzw. Anzeigen) gegen Udo Proksch zitiert?
- 6) Weshalb wurden die Erhebungen seitens der niederösterreichischen Exekutive nur mehr wegen Betruges weitergeführt?
- 7) Von wem ging die Weisung (bzw. der Auftrag) zu dieser eingeschränkten Erhebungstätigkeit der niederösterreichischen Exekutive aus?
- 8) Wer war die in der Druckschrift "EPOCHE" erwähnte "höchste Stelle", welche weitere Erhebungen wegen Mordes nicht mehr zuließ?